

# VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



129/07

verkündet am 16.01.2009  
Pirkowski, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

4 A 129/07 In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau
3. des
4. der
5. des
6. des
7. der
8. der

Kläger,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5219439-998 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht - Widerruf

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 16. Januar 2009 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Allner als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Bescheide der Beklagten vom 27. September 2007 werden aufgehoben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

### **Tatbestand:**

Der Kläger zu 1, die Klägerin zu 2 und ihre Kinder, die Kläger zu 3 bis 8, stammen aus Syrien und wenden sich gegen den Widerruf der Feststellungen zu § 51 Abs. 1 Ausländergesetz-AuslG.

Zur Begründung ihres Asylantrages vom 15. Dezember 1997 gaben die Kläger an, sie seien staatenlose Jesiden aus der Provinz Al Hassake. Der Kläger zu 1 sei in der Türkei geboren, sei aber vor dem dortigen Militärdienst geflohen. Die Klägerin zu 2. stamme aus Süleymania in Syrien. Sie hätten in einem ehemaligen armenischen Dorf mit armenischen, arabischen und jesidischen Bewohnern gewohnt. Sie seien von ihren arabischen Nachbarn drangsaliert und an ihrer Religionsausübung gehindert worden. Sie seien geschlagen worden. Die Araber hätten ihre Tiere auf die Baumwollfelder der Kläger gelassen und die Saat beschädigt. Als der Kläger zu 1 Anzeige erstatten wollte, habe man ihn weggeschickt und geschlagen.

Die Beklagte lehnte daraufhin mit Bescheid vom 23. Januar 1998 die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte i.S.v. Art. 16a GG ab, weil die Kläger die Einreise auf dem Landweg nicht nachgewiesen hatten. Das Bundesamt stellte aber die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG fest. Zur Begründung wurde ausgeführt (S.3):

*"Aufgrund des von den Antragstellern zu 1 und 2 während ihrer Anhörung am 20. Januar 1996 geschilderten Sachverhaltes und der hier vorliegenden Erkenntnisse (OVG Nds., Urteil vom 05. Februar 1997 - 2 L 3670/96) ist davon auszugehen, dass die Antragsteller im Falle ihrer Rückkehr nach Syrien zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit Verfolgungsmaßnahmen i.S.v. § 51 Abs. 1 AuslG zu rechnen haben."*

Von einer Entscheidung, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen, wurde gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG abgesehen.

Die Kläger hielten an ihrem Vortrag, sie seien auf dem Luftweg eingereist, fest und erhoben am 09. Februar 1998 Klage auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a GG. Das Verwaltungsgericht Braunschweig wies die Klage durch Urteil vom 23. September 1999 (4 A 4041/98) ab, stellte in den Gründen aber nicht auf den Versagungsgrund des Art. 16a Abs. 2 GG, sondern auf das von ihm verneinte individuelle Verfolgungsschicksal und die mittlerweile geänderte Rechtsprechung des Nds.OVG zur unmittelbaren und mittelbaren Gruppenverfolgung von Jesiden aus Syrien ab.

Hieraus zog die Beklagte zunächst keine Schlussfolgerungen für die bestandskräftige Anerkennung der Kläger als Flüchtlinge nach § 51 Abs. 1 AuslG. Erst auf Nachfrage der Ausländerbehörde vom 19. Mai 2006, ob ein Widerrufsverfahren eingeleitet werde, nachdem ein Familienmitglied einen Einbürgerungsantrag gestellt habe, wurde die Beklagte tätig und leitete im Juni 2006 ein Widerrufsverfahren nach § 73 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - ein. In dem Anhörungsschreiben vom 13. Oktober 2006 wurde ausgeführt, dass die Kläger ihr Heimatland unverfolgt verlassen hätten und dass die Voraussetzungen für eine Gruppenverfolgung der Jesiden in Syrien nicht mehr vorliegen. Die Kläger vertraten in ihrer Stellungnahme die Auffassung, dass sich ihre Situation nicht verbessert habe.

Mit inhaltsgleichen Bescheiden vom 27. September 2007 widerrief das Bundesamt die im Bescheid vom 23. Januar 1998 getroffenen Feststellungen zu § 51 Abs.1 AuslG und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Absätze 1 bis 7 des inzwischen in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - nicht vorliegen. In der Begründung des Bescheides wurde u.a. ausgeführt (S.3 f.):

*"Zunächst ist insoweit darauf zu verweisen, dass die Ausländer anhand des Ergebnisses des Asylverfahrens ihr Heimatland nicht vorverfolgt verlassen haben. Auf die entsprechenden Ausführungen im die Verpflichtungsklage bzgl. Art. 16 GG abweisenden rechtskräftigen Urteil des VG Braunschweig vom 23. September 1999 (Bl.88ff. der Asylverfahrensakte) wird Bezug genommen.*

*Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Ausländer wegen ihrer Zugehörigkeit zur religiösen Minderheit der Yeziden bei Rückkehr nach Syrien staatlicherseits oder in dem syrischen Staat zurechenbarerweise verfolgt werden, besteht aber heute und auf absehbarer Zukunft nicht mehr."*

*"Nach allem hat sich die Sachlage nach Ausspruch der Begünstigung maßgeblich dahingehend geändert, dass die Voraussetzungen für die Begünstigung nicht mehr vorliegen."*

Die allgemeine Situation der Jesiden in Syrien rechtfertige die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG nicht.

Gegen die am 02. Oktober 2007 zugestellten Bescheide haben die Kläger am 12. Oktober 2007 Klage erhoben.

Das Gericht hat die Verfahren in der mündlichen Verhandlung zur gemeinsamen Entscheidung miteinander verbunden.

Die Kläger beantragen,

die Bescheide der Beklagten vom 27. September 2007 aufzuheben,

hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung von Ziffer 2 der Bescheide vom 29. Januar 2007 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG,

weiter hilfsweise,

die des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und bezieht sich auf die angefochtene Entscheidung. Ergänzend trägt sie vor, dass es vorliegend nicht darauf ankomme, ob die Kläger als Staatenlose tatsächlich nach Syrien zurückkehren könnten, weil sich § 73 Abs. 1 Satz 2 AufenthG nur darauf beziehe, dass die Verfolgungsumstände entfallen seien und theoretisch eine verfolgungsfreie Wiedereinreise möglich sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen. Sämtliche Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

#### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Der Widerruf von Abschiebungsverboten nach § 51 Abs. 1 AuslG und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 AufenthG nicht vorliegen, sind rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten.

Nach § 73 Abs. 1 AsylVfG ist die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes - der inhaltgleichen Nachfolgevorschrift des § 51 Abs. 1 AuslG - vorliegen, zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Dies ist nur dann der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich verändert haben. Ändert sich im Nachhinein hingegen lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordene oder neu erstellten Erkenntnismitteln beruht. Dies gilt auch für eine geänderte oder neu gebildete Rechtsprechung zur Verfolgungslage in einem Herkunftsstaat, sofern diese nicht ihrerseits auf eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse im Verfolgerstaat beruht (BVerwG, Urt. v. 19. September 2000, NVwZ 2001, 335 f.).

Bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe hätte die Beklagte den Anerkennungsbescheid vom 23. Januar 1998 jedenfalls nicht nach § 73 Abs. 1 AsylVfG widerrufen dürfen, weil weder eine maßgebliche nachträgliche Änderung des individuellen Vortrags der Kläger vorliegt (1.) noch sich die Verhältnisse in Nordsyrien für Jesiden seit ihrer Anerkennung geändert haben (2.).

1. Die Beklagte hat die Kläger auf der Grundlage des bei ihrer Anhörung geschilderten Sachverhalts als Flüchtling anerkannt und damit auch das individuelle Verfolgungsschicksal zur Entscheidungsgrundlage gemacht. Die Kläger haben im Rahmen ihrer Anhörung die Übergriffe der Araber geschildert. Eine nachträgliche Veränderung der Verhältnisse liegt nicht vor. Die Kläger haben ihren Vortrag im nachfolgenden Gerichtsverfahren lediglich vertieft und die dort behaupteten Übergriffe detailliert geschildert. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 23. September 1999 (4 A 4041/98) das geschilderte Verfolgungsschicksal lediglich anders als die Beklagte als nicht asylrelevant bewertet. Mithin liegen keine neuen Erkenntnisse der Beklagten vor, die einen Widerruf rechtfertigen würden.

2. Die Kläger sind seinerzeit auch wegen ihrer jesidischen Glaubenszugehörigkeit als Gruppenverfolgte nach § 51 Abs. 1 AuslG anerkannt worden. Die Entscheidung der Beklagten folgte der Rechtsprechung des Nds. OVG, die erst im Jahre 1999 geändert wurde, und erkannte die Kläger als abschiebungsschutzberechtigt an. Die Beklagte hat ihre Widerrufsentscheidung mit der Darstellung der aktuellen Lage der in Syrien lebenden Jesiden begründet.

Eine grundlegende Veränderung der Verfolgungssituation für Jesiden in Syrien, die eine Widerrufsentscheidung nach § 73 Abs. 1 AsylVfG voraussetzt, ist seit der Anerkennung der Kläger 1998 nicht eingetreten. Vielmehr hat sich lediglich die Beurteilung der Verfolgungssituation der Jesiden durch die Rechtsprechung - ohne Veränderung der Verhältnisse - geändert. Das Nds. OVG hat in den seine vorherige Rechtsprechung ändernden Urteilen vom 22. Juni 1999 (- 2 L 666/98 - für Jesiden aus dem Nordwesten) und vom 14. Juli 1999 (- 2 L 4943/97 - für Jesiden aus dem Nordosten Syriens) festgestellt, dass Jesiden zwischen 1990 bis 1999 (Nordwesten) bzw. zwischen 1989 und 1999 (Nordosten) keiner

unmittelbaren oder mittelbaren Gruppenverfolgung unterlagen. Seither geht das Nds. OVG in seiner Rechtsprechung (vgl. etwa Ur. v. 27. März 2000 - 2 L 5117/97), der die Kammer folgt, bis heute davon aus, dass Angehörige der jesidischen Glaubensgemeinschaft in Syrien weder einer unmittelbaren noch einer mittelbaren Gruppenverfolgung unterliegen. Auch das VG Hannover hat in einem mit dem vorliegenden Verfahren vergleichbaren Fall mit Urteil vom 11. März 2008 (2 A 5757/06) festgestellt, dass in dem Zeitraum 1996 bis 1998 die Verfolgungssituation der Jesiden in Syrien nicht die Intensität erreicht hatte, die für die Bejahung einer Gruppenverfolgung erforderlich ist.

Der angefochtene Widerrufsbescheid kann nicht auf §§ 48,49 VwVfG gestützt und entsprechend nach § 47 Abs. 1 VwVfG umgedeutet werden, weil die Rücknahme bzw. der Widerruf und die Umdeutung eine behördliche Ermessensausübung voraussetzen, die vom Bundesamt in dem als gebundene Entscheidung ergangenen Widerrufsbescheid nicht vorgenommen wurde. Anhaltspunkte für eine Ermessensreduzierung auf Null, so dass die fehlende Ermessensentscheidung unschädlich wäre, bestehen jedenfalls nicht. Vielmehr dürfte die nachträgliche Korrektur der Flüchtlingsanerkennung schon wegen des Vertrauensschutzes kaum in Betracht kommen.

Der Bescheid war auch aufzuheben, soweit die Beklagte das NichtVorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG festgestellt hat, weil der Widerruf der Feststellungen zu § 51 Abs. 1 AuslG aufzuheben war.

Da das klägerische Begehren bereits mit dem Hauptantrag Erfolg hatte, war über den Hilfsantrag nicht mehr zu entscheiden.

Einer Entscheidung zur Anwendbarkeit des § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG bedurfte es daher nicht.

Demzufolge war der Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG stattzugeben.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,  
Am Wendtor 7, 38100 Braunschweig,  
oder  
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,